

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb der Kindergärten St. Magnus, St. Martin, Thalhofen

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| 1. Trägerschaft | 11. Betreuungsjahr |
| 2. Aufnahme | 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde |
| 3. Anmeldung | 13. Betretungsrecht, Rauchverbot |
| 4. Abmeldung/Kündigung | 14. Elternbeitrag, Essensgeld |
| 5. Öffnungszeiten, Ferien | 15. Ermäßigung |
| 6. Buchungszeit, Betreuungsvertrag | 16. Versicherungsschutz bei Unfällen |
| 7. Verpflegung | 17. Versicherungsschutz |
| 8. Regelmäßiger Besuch | 18. Inkrafttreten |
| 9. Krankheit, Meldepflicht | |
| 10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger | |

1. Trägerschaft

(1) Der Kindergärten mit der Schulkindbetreuung **St. Magnus, St. Martin** und **Thalhofen** sind Einrichtungen der Stadt Marktoberdorf.

(2) Die Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung vorgesehen. Ebenfalls angeboten im Rahmen des Kindergartenbetriebs wird an den genannten Einrichtungen ein separates Angebot für Grundschulkindernach Schulanfänger bzw. in den Schulferien, wobei das Angebot in diesen Einrichtungen überwiegend Kindergartenkindern gerichtet ist. Das Schulkindbetreuungsangebot findet extern an den Grundschulen Adalbert-Stifter, St. Martin und Thalhofen statt. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, der konzeptionellen Ausrichtung sowie gemäß der Betriebszulassung des Landratsamts Ostallgäu, sofern die Kinder die notwendige Reife besitzen.

(2) Buchungszeiten für einzelne Wochentage können im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten werden. Buchungszeiten für die gesamte Woche (Mo – Fr) sind zu bevorzugen

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 5.

(4) Über die Aufnahme in die Schulkindbetreuung entscheidet die Kindergartenleitung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Absatzes 2 nach folgender Dringlichkeit:

1. Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
2. Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
3. Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
4. Grundschulkinder.

3. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung erfolgt für das jeweilige Betreuungsjahr jeweils zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung grundsätzlich vorzustellen. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes sind die Endzeiten anzugeben. Zum Schuljahresbeginn haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die konkreten Buchungszeiten (Beginn und Ende) für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages durch die Leitung des Kindergartens.

4. Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres die Grundschule verlassen, bedarf es keiner Abmeldung. Kinder, die im folgenden Schuljahr weiterhin die Schulkindbetreuung in Anspruch nehmen, haben eine schriftliche Verlängerung (Buchungsbeleg) vorzunehmen.

5. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Schulkindbetreuungen sind wie folgt geöffnet:

werktäglich von 11:20 Uhr bis 17:00 Uhr (je nach Nachfrage),
in Ferienzeiten auch vormittags, je nach der überwiegenden Buchungszeit

Das Ende der Öffnungszeiten richtet sich nach der mehrheitlichen Buchungs- und Bedarfszeiten der Eltern und kann sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Eltern ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie den Flyern bzw. der Homepage der Stadt Marktoberdorf www.marktoberdorf.de.

(2) Schließzeiten werden zeitnah bekannt gegeben.

In den Schulsommerferien bleiben der Kindergarten und die Schulkindbetreuung in der Regel geschlossen, es sei denn es wird von mindestens 10 Kindern eine Ferienbetreuung nachgefragt. Das Ferienbetreuungsangebot kann zentral in einer der Einrichtungen erfolgen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Schulkindbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Buchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens abzuschließen ist. Die von der Schulkindbetreuung vorgegebene Konzeption ist einzuhalten.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Quartalsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich, es sei denn es wird durch Arbeitsaufnahme der Eltern vorher eine längere Buchungszeit, die angeboten wird, benötigt.

7. Verpflegung

Die Kinder können bei entsprechender Nachfrage ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

8. Regelmäßiger Besuch

(1) Die Schulkindbetreuung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Schulkindbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Schulkindbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

(4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Schulkindbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

(5) Der Schulkindbetreuungsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen, Hallenbad etc.)

9. Krankheit, Meldepflicht

(1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Schulkindbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) finden Anwendung.

(2) Erkrankungen sind dem Personal der Schulkindbetreuung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Schulkindbetreuungen oder die Kindergartenleitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermehrzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens und der externen Schulkindbetreuung nicht betreten.

(5) Infiziert sich ein Kind im der Schulkindbetreuung mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden,

1. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
4. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
5. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder anstoßerregenden Gründen notwendig erscheint.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Kindergartens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt mit Schuljahresbeginn und endet am Schuljahresende.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für die Schulkindbetreuung ist im Kindergarten ein Elternbeirat zu bilden. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schulkindbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

(3) Einzelgespräche sind mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu vereinbaren.

(4) Zur Erfüllung des Bildungs - und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des pädagogischen Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft notwendig.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten der Schulkindbetreuung ist Personensorgeberechtigten nur nach Rücksprache mit der Schulkindbetreuung möglich.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Adalbert-Stifter Turnhalle und der Grundschule herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

14. Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist für 11 Monate im Jahr zu entrichten, es sei denn es wird in den Ferien Ferienbetreuung in Anspruch genommen, dann wird auch für diesen Monat ein separater Beitrag erhoben.. Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit. Der Beitrag fällt grundsätzlich im Monat August nicht an.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben:

Für eine durchschnittliche, wöchentliche Nutzungszeit von

| | |
|---------------|----------|
| 05-10 Stunden | mtl.21 € |
| 10-15 Stunden | mtl.32 € |
| 15-20 Stunden | mtl.42 € |

| | |
|------------------------|-----------|
| 20-25 Stunden | mtl.53 € |
| 25-30 Stunden | mtl.63 € |
| 30-35 Stunden (Ferien) | mtl.74 € |
| 35-40 Stunden (Ferien) | mtl.84 € |
| 40-45 Stunden (Ferien) | mtl.95 € |
| > 45 Stunden (Ferien) | mtl.105 € |

(Hinweis: Die Elternbeiträge sind im Hinblick auf die kindbezogene Förderung nach Art. 19 Nr 4 i. V. mit Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln. Pro Stundenkategorie ist jeweils ein gesonderter Betrag festzusetzen.)

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag wird zwischen dem 1. und 5. jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise erteilt der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Stadt Marktoberdorf eine Einzugsermächtigung.

(5) Bei Neueintritt bis zum 15. eines Kalendermonats wird die ganze Gebühr fällig, bei Neueintritt nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte des festgelegten Entgeltes erhoben.

(6) Eine Angleichung der Benutzungsgebühr an die Kostenentwicklung kann jederzeit erfolgen.

(7) Schuldner des Elternbeitrags und eines Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Für die entrichteten Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

15. Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulkindbetreuung, so wird der Elternbeitrag für zweite Kind, das die Schulkindbetreuung besucht, um 30 v. H. ermäßigt, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(2) Besucht ein Kind einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe der Stadt Marktoberdorf und ein weiteres Kind die Schulkindbetreuung, so erfolgt eine 30 % Ermäßigung für das Kind, das die Schulkindbetreuung besucht. Weitere Kinder im Kindergarten sind analog Absatz 1 beitragsfrei.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

(4) In besonderen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt oder das Sozialamt Ostallgäu im Landratsamt die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernehmen.

16. Versicherungsschutz bei Unfällen

Im Rahmen der Schulkindbetreuung ist ein Versicherungsschutz durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband enthalten.

17. Inkrafttreten

- (1) Die Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Marktoberdorf, 04.05.2009



Werner Himmer
1. Bürgermeister